

## **BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN CONTAINERTRANSPORT**

### **1. Auftragserteilung/ Kündigung durch Auftraggeber – Absender/ Stornierung**

Gemäß § 415 HGB kann der Frachtvertrag vom Absender jederzeit gekündigt werden. Stornierungen bis 24 Stunden vor Liefertermin sind kostenfrei, es sei denn, es wurden spezielle Bereitstellungsleistungen für diesen Transport erbracht. Diese sind zu 100% zu ersetzen.

Bei Stornierungen innerhalb von 24 Stunden (werktags von Montag bis Freitag) vor dem Liefertermin berechnet GDH 90% der vereinbarten Fracht sowie 100% von eventuell gebuchten Zusatzleistungen. Bei Stornierungen nach Aufnahme der Fracht oder des Lademittels werden 100% der Fracht sowie aller Zusatzleistungen berechnet.

Bei Buchungen von speziellen Transporten, wie zum Beispiel Transporte mit Seitenladern, Tiefladern, Kippchassis und/oder für aktiv gekühlte Transporte gelten die oben angegebenen Stornierungsfristen nicht. Vielmehr werden diese einzelvertraglich festgelegt.

### **2. Verfügbarkeit der/des Container/s / Freistellungen / Anmeldungen**

GDH geht grundsätzlich von einer uneingeschränkten Verfügbarkeit und vorliegender Legitimierung / Freistellung von Voll- und Leercontainern aus. Eine Überprüfung von Daten, Freistellungen und Verfügbarkeiten durch GDH ist nicht in der gebuchten Dienstleistung enthalten. Diese Dienstleistung kann gegen Entgelt schriftlich vereinbart werden.

Bei Hindernissen zur Aufnahme, Gestellung oder Anlieferung des Containers (bspw. aufgrund fehlender Freistellung, Anmeldung, Legitimation, Dokumenten oder bei zollamtlichen Weisungen) berechnet GDH Wartezeit gemäß Ziffer 5 und/oder 100% Fehlfracht, je nachdem was für den Kunden günstiger ist.

### **3. Zustand/Beschaffenheit der/des Container/s**

GDH geht davon aus, dass die freigestellten Container in Art und Beschaffenheit, für die beabsichtigten Beladung / Nutzung geeignet sind und in einem einsatzfähigen Zustand zur Auslieferung bereit stehen. Aufgrund der Gegebenheiten (Platzverhältnisse, Sicherheitsvorschriften, Lichtverhältnisse) an den Terminals / Depots, wird das freigestellte Equipment durch das Fahrpersonal von GDH lediglich einer groben Sicht- und Geruchsprobe unterzogen. Für Mängel und Abweisungen an den Ladestellen übernehmen wir keine Haftung. Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

### **4. Beförderungs- und Lieferungshindernisse**

Sollte es bei der Aufnahme oder Anlieferung der/des Container/s Hindernissen kommen, die nicht durch GDH zu verantworten sind, berechnet GDH im Fall von Standnächten EUR 350/ LKW bis 07.00 Uhr am Folgetag und/oder Wartezeit/Standzeit nach Aufwand. Sollten GDH keine eindeutigen schriftlichen Weisungen vorliegen, behält GDH sich die Zwischenlagerung und Entladung der Ware oder des Lademittels zu Lasten des Auftraggebers vor.

Für Überschreitungen von Lieferfristen aufgrund von Umständen, die nicht im Einflussbereich von GDH liegen (Verkehrslage, Wetter, Abfertigungszeiten an Depots/Terminals, Grenz- /Zollstationen und höhere Gewalt) bzw. sofern diese durch GDH vor dem aufgegebenen Gestellungstermin avisiert wurden, übernimmt GDH weder Haftung noch Kosten (§ 426 HGB). In Bezug auf weitere Regelungen wird auf das HGB in Verbindung mit den VBGL (neueste Fassung) verwiesen

### **5. Allgemeine Hinweise, Erläuterungen und Zuschläge**

Die Durchführung des Transportes erfolgt grundsätzlich nach freier Verfügbarkeit von Kapazitäten bzw. Stellplätzen. Für den Transport von 45' Containern wird ein Zuschlag erhoben, den GDH auf Anfrage offeriert.

Bei temperaturgeführten Containertransporten weist GDH darauf hin, dass für die Einstellung der beabsichtigten Transporttemperatur das ausliefernde Depot bzw. der Verloader verantwortlich ist. GDH übernimmt daher keine Haftung für sensible oder verderbliche Waren, insofern GDH den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vorgegebene Temperatur mit einem Toleranzbereich anzugeben.

Für den Transport von Kühlcontainern mit aktiver Kühlung berechnet GDH einen Kühlzuschlag nach Anfrage. Im Intermodalverkehr können Kühlcontainer grundsätzlich nur ohne aktive Kühlung und Temperaturüberwachung transportiert werden.

Sofern es sich bei einem Ladungsgut um Abfall handelt, hat der Auftraggeber GDH über die Art und Herkunft bei Auftragserteilung schriftlich zu informieren und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Es ist insbesondere die Europäische Abfallschlüsselnummer zu nennen. Nicht gefährliche Abfälle bedürfen vor Auftragsannahme der Prüfung und Freigabe durch GDH. Gefährliche Abfälle sind von der Beförderung ausgeschlossen.

## 6. Freie Ent- und Belade- und Wartezeiten

Offerten von GDH basieren auf folgenden freien Wartezeiten:

- Freie Ent- / Beladezeiten:

- o Nahverkehr (bis 150 km vom Startterminal):

20'-Container	1 Stunde
40'-Container	2 Stunden

- o Fernverkehr:

20'-Container	2 Stunde
40'-Container	3 Stunden

- Freie Wartezeiten:

- o Seeterminals: 30 Minuten (inkl. Vorstau)

- o Container Depots im Seehafen oder im Inland: 30 Minuten (inkl. Vorstau)

- o Zollabfertigung im Seehafen oder im Inland: 30 Minuten (inkl. Vorstau)

- o Vetü und Scanner: 30 Minuten (inkl. Vorstau)

Danach berechnet GDH Wartezeitkosten gemäß der jeweils aktuellen Offerte.

## 7. Multistopps

Für die im Folgenden genannten Multistopps berechnet GDH folgende Gebühren:

- Vorführung Zollamt im Inland: € 65,00 zzgl. Umweg-Kilometer
- Vorführung Veterinäramt (Veti): € 65,00
- Vorführung Scanner Seehafen: € 65,00
- Multistopp Be- oder Entladung: € 65,00 je Stopp zzgl. Umweg-Kilometer

Es gelten dabei die o.g. freien Wartezeiten.

## 8. Standzeiten / Nichteinhaltung der Ladezeit / Mehrkosten

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Be-/Entladezeit berechnet GDH Standzeit in avisierte Höhe. Standzeiten, Multistopps, Mehrkosten für zolltechnische Prüfungen avisiert GDH in der Regel binnen 48 Std. per E-Mail oder per Fax anhand der Belege. GDH verweist hier auf § 412(3) HGB.

GDH arbeitet ausschließlich auf Grundlage der Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer (VBGL), jeweils neueste Fassung. Diese beschränken in §27 VBGL die gesetzliche Haftung aus Frachtverträgen (§ 431 HGB) auf 8,33 SZR/kg für Güterschäden. Im Rahmen des sog. ‚Haftungskorridors‘ gem. § 449 Abs. 2 HGB kann auf Anfrage eine Haftung bis zu 40 SZR/kg schriftlich vereinbart werden.